

**1. Satzung zur Änderung
der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS)
der Gemeinde Zernien vom 14.07.2011**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Zernien in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Gemeinde Zernien vom 14.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von

1. Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO:	
a) mit Gewinnmöglichkeit	22 v.H. des Einspielergebnisses
b) ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €
c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €
d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	225,00 €
2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten	
a) mit Gewinnmöglichkeit	22 v.H. des Einspielergebnisses
b) ohne Gewinnmöglichkeit	22,00 €
c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	22,00 €
d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	150,00 €
3. an allen Aufstellungsorten	
a) Musikautomaten	22,00 €
b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, obwohl der Betrieb widerrechtlich erfolgt, bis zur Entfernung	1.200,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zernien, den 29.02.2024

K. Schulz, Bürgermeister